



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Müller, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften;
hier: Aufhebung von § 1 (Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes) –
Keine Übertragung der Zuständigkeit für die Luftreinhaltepläne auf die
großen kreisfreien Städte
(Drs. 18/12281)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 (Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes) wird aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 2 bis 4 werden die §§ 1 bis 3.

Begründung:

Mit § 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes sieht die Staatsregierung vor, die Zuständigkeit und Verantwortung für die Erstellung von Luftreinhalteplänen den größeren kreisfreien Kommunen (ab 100 000 Einwohnern) zu überlassen. Bislang wurden Luftreinhaltepläne in Bayern in guter Kooperation zwischen Kommunen und den Regierungen erstellt, wobei die Staatsregierung die Endverantwortung innehatte. Dieses Vorgehen hat sich bewährt, da manche Maßnahmen der Luftreinhaltepläne vor Ort geplant und umgesetzt werden, andere aber nur in überregionaler und weitgreifender Kooperation und teils in der Zuständigkeit der Staatsregierung liegen. So kommen in die großen Kommunen jeden Tag Pendler aus dem Umland mit dem Auto in die Stadt. Damit diese auf umweltfreundlichen Verkehr umsteigen, müssen S-Bahnen ausgebaut werden und vor allem störungsfrei fahren.

Zudem ist die Aussage im vorliegenden Gesetzentwurf falsch, dass das Konnexitätsprinzip in diesem Fall ausgeschlossen sei, da die finanzielle Mehrbelastung für die Kommunen „nicht wesentlich“ sei. Aus den Kommunen kommt die Rückmeldung, dass für die zusätzlichen Aufgaben sowohl neue Stellen von den Kommunen geschaffen werden müssten, als auch zusätzliche Sachkosten von mehreren hunderttausend Euro pro Jahr (unter anderem für ein ergänzendes NO₂-Messnetz) anfallen würden. Laut Staatsregierung stünde zwar das Landesamt für Umwelt (LfU) dabei den Kommunen zur Seite, tatsächlich hat das LfU aber gar nicht die personellen und finanziellen Ressourcen, das Messnetz zu übernehmen.

Die Verantwortung für die Luftreinhaltepläne ist für die Staatsregierung nicht immer angenehm. So hat sich um die Luftreinhaltepläne in den vergangenen Jahren Streit um Stickoxide entzündet und die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hat Klagen gegen die Staatsregierung eingereicht, die bis vor dem EuGH verhandelt wurden. Es wirkt vor diesem

Hintergrund so, als würde sich die Staatsregierung mit diesem Gesetzentwurf billig aus der Verantwortung stellen wollen.

Eine Änderung der bisherigen Zuständigkeit ist in jeder Hinsicht kontraproduktiv und bringt keine sachlichen Vorteile, weder für die Kommunen, noch für die Sache der guten und sauberen Luft. Mit dem gegenständlichen Änderungsantrag wird deshalb die Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes in dem Gesetzentwurf der Staatsregierung, wonach die großen kreisfreien Gemeinden für die Durchführung der Luftreinhalteplanung im übertragenen Wirkungskreis zuständig sein sollen, aufgehoben.